

das Land zwischen Liger und Garumna und erhielt aus Constantinopel den Titel Augustus. Nachdem er als solcher die Könige der ripuarischen Franken durch Hinterlist und Mord aus dem Wege geräumt, starb er 511 in Parisii (Lutetia Parisiorum) als König des neuen grossen Frankenreichs.

Der Heerkönig trat bei der Eroberung gegenüber den gallo-romanischen Unterthanen an die Stelle des römischen Kaisers, ihm fiel alles Dominialland zu. Davon erhielten zunächst die Franken seines Gefolges (comitatus) jeder ein Allod d. i. Eigengut, einzig mit der Verpflichtung bei allgemeinem Heeresbann zu folgen. Die lex Salica aus dem 5. Jahrhundert setzte fest: a) de terra Salica nulla portio hereditatis in mulierem transit, b) als Wergeld für den freien Franken 200 solidi oder Goldgülden, für den freien Römer 100, für den hörigen Römer 45; ebenso für die Sachen c) die Proccedur bei den Ordalien d. i. Gottesurtheilen z. B. mit siedendem Wasser. Die lex Ripuaria aus dem 6. Jahrhundert kennt auch Eideshelfer und ordnet den gerichtlichen Zweikampf an Stelle der Blutrache an.

Das fränkische Reich war nach der Rechtsanschauung, dass Land und Leute dem Könige gehören, unter Chlodwigs 4 Söhne getheilt in Austrasia oder Osterrike (Metz) und Neustria d. i. Westerrike, das wieder in 3 Stücke zerfiel mit Paris, Soissons und Orléans früher Genabum. Die Neustrier unterwarfen 534 Burgund und gewannen später auch das Herzogthum Aquitanien, die Austrasier und Thüringer (Hermanfried). Aber so, wie alle Fürstenhäuser und noch mehr wurde das fränkische durch Hass und Mord zerrüttet (Fredegunde aus Soissons und Brunhilde aus Metz). Zwar vereinigte Chlotar II. 613 wieder das ganze Reich, aber das Ansehen der Königsfamilie sank immer tiefer. Unter den Palastbeamten (Camerarius Marescalcus oder Comes stabuli, Truchsess, Senescalcus, Cellarius) und den Regierungsbeamten (Archicancellarius oder Referendarius, d. h. vortragenden Minister, comes palatii oder Pfalzgraf d. i. oberster Richter an Königs Statt in den eroberten Provinzen) wurde weit der wichtigste der Maior domus d. i. Hausmeier, der das grosse Hausgut der Könige verwaltete. Daraus vergab er Grundstücke, Städte, Wälder, Teiche als Feod (feudum) d. i. Lehengut, auch beneficium genannt, zu lebenslänglicher Nutzniessung (dominium utile) unter Vorbehalt des Obereigenthums (dominium directum) und Heimfalls, zugleich unter der Bedingung, dass die Belehnten „zu Heer und Hof dienen und ihrem Herrn immer treu und gewärtig seien.“ Ebenso gaben die reichen Freien aus ihrem Allod Lehen an Geringere oder auch Gleichstehende. Der Lehensherr hiess Senior (Seigneur), die Lehensträger fideles (Getreue) oder leudes oder Mannen oder vasalli d. i. durch Handveste Verpflichtete oder antrustiones d. h. im Truste (in tutela) Befindliche. Diese persönlich freien, aber dinglich hörigen Dienstmännern, zumal die des Königs, überwucherten bald die Semperfreien, von denen nur die Mächtigsten zusammen